

Der Rat der Gemeinde beschließt folgende Änderungen der Zuständigkeitsordnung:

§ 3 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe h der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Marienheide vom 09.06.2009 wird wie folgt gefasst:

„h) Beurteilung der Zulässigkeit von Bauvorhaben, soweit nicht der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss zuständig ist;“

§ 7 Abs. 2 Buchstabe b der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Marienheide vom 09.06.2009 wird wie folgt gefasst:

„b) die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 31 in Verbindung mit § 36 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie die Zulässigkeit von solchen Anlagen der Außenwerbung (§ 13 BauO NRW), die beleuchtet sind oder deren Werbefläche insgesamt größer als 5 qm ist, nach den §§ 33 bis 35 in Verbindung mit § 36 BauGB.“